

BUNDESGERICHTSHOF

Im Namen des Volkes

I ZR 147/67

Versäumnis urteil

14. Januar 1970
Zug,
Justizangestellter

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Heinz U [REDACTED], B [REDACTED] über
S [REDACTED]/Ruhr, Kreis I [REDACTED], S [REDACTED]straße 73,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma Wilhelm H [REDACTED], U [REDACTED], V [REDACTED]straße 17,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Januar 1970 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Dr. Sprenkmann, Dr. Simon, Dr. Merkel und Dr. Garisch

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 6. Oktober 1967 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 6. Oktober 1967 ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Die Revisionssumme ist erreicht. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vom 14. Januar 1970 ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 8. Dezember 1969, somit unter Wahrung der Frist des § 217 ZPO, bekannt gemacht worden (§ 555 ZPO). In der Revisionsverhandlung ist der Kläger aber nicht vertreten gewesen.

Dem Antrag der Beklagten, die Revision durch Versäumnisurteil zurückzuweisen, ist daher gemäß §§ 330, 557 ZPO stattzugeben.

5

- 3 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die
Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf
§ 703 Nr. 3 ZPO.

Krüger-Nieland

Sprengmann

Simon

Merkel

Girisch



Beglaubigt:

Justizangestellter

